OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-301456/14/KLi/TK

Datum: Linz, 5. April 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 1. Februar 2017 des J P, geb. x, x, vertreten durch die S Rechtsanwälte OG, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 4. Jänner 2017, GZ: SanRB96-86-2015, wegen Übertretung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruch die Wortfolge

„...die Unterlagen zur Überprüfung des dem/der Arbeitnehmer/in nicht bereitgestellt werden konnten, obwohl Arbeitgeber/innen jene Unterlagen, die zur Überprüfung des dem/der entsandten (überlassenen) Arbeitnehmer/in für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts erforderlichen sind (Lohnunterlagen), in deutscher Sprache für die Dauer der Beschäftigung der Arbeitnehmer/innen am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten haben.“

durch die Wortfolge

„...entgegen § 7d Abs. 1 AVRAG den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel (§ 7b Abs. 1 Z 4), Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmers für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher Sprache am Arbeits(Einsatz)ort nicht bereitgehalten.“

ersetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von jeweils 200 Euro, insgesamt daher 400 Euro zu bezahlen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 4. Jänner 2017, GZ: SanRB96-86-2015, wurden dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zwei Übertretungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) wie folgt vorgeworfen:

„1) Sie haben in Ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber/in P J mit Sitz x, zu verantworten, dass Organe der/des Finanzpolizei als Organ der Abgabenbehörde bei den erforderlichen Erhebungen im Betrieb siehe Strafantrag in B 29, A am 10.09.2015 10:00 die Unterlagen zur Überprüfung des dem/der Arbeitnehmer/in nicht bereitgestellt werden konnten, obwohl Arbeitgeber/innen jene Unterlagen, die zur Überprüfung des dem/der entsandten (überlassenen) Arbeitnehmer/in für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts erforderlich sind (Lohnunterlagen), in deutscher Sprache für die Dauer der Beschäftigung der Arbeitnehmer/innen am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten haben. Arbeitnehmer: J A Geb: x Staatsangehörigkeit: D Tätigkeit: Verputzen der Außenmauer Arbeitsantritt: 07.09.2015 07:00
Tatort: x.
Tatzeit: 10.09.2015, 10:00 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: § 7i Abs. 4 Ziffer 1 ä.V.m. § 7d Abs. 1 AVRAG

2) Sie haben in Ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber/in P J mit Sitz in x , zu verantworten, dass Organe der/des Finanzpolizei als Organ der Abgabenbehörde bei den erforderlichen Erhebungen im Betrieb siehe Strafantrag in B 29, A am 10.09.2015 10:00 die Unterlagen zur Überprüfung des dem/der Arbeitnehmer/in nicht bereitgestellt werden konnten, obwohl Arbeitgeber/innen jene Unterlagen, die zur Überprüfung des dem/der entsandten (überlassenen) Arbeitnehmer/in für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts erforderlich sind (Lohnunterlagen), in deutscher Sprache für die Dauer der Beschäftigung der Arbeitnehmer/innen am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten haben. Arbeitnehmer: T R Geb: x Staatsangehörigkeit: D Tätigkeit: Verputzen der Außenmauer Arbeitsantritt: 07.09.2015 07:00
Tatort: x.
Tatzeit: 10.09.2015, 10:00 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: § 7i Abs. 4 Ziffer 1 i.V.m. § 7d Abs. 1 AVRAG“

Über den Bf wurden wegen dieser Verwaltungsübertretungen jeweils Geldstrafen von 1.000 Euro, insgesamt daher 2.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit jeweils Ersatzfreiheitsstrafen von 33 Stunden, insgesamt daher 66 Stunden gemäß § 7i Abs. 4 AVRAG verhängt. Ferner wurde der Bf verpflichtet, einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens von jeweils 100 Euro, insgesamt daher 200 Euro zu bezahlen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass laut Strafantrag der Finanzpolizei festgestellt worden sei, dass am 10.9.2015, 10.00 Uhr, eine Kontrolle

durch Organe der Finanzpolizei in A, B 29, durchgeführt worden sei. Bei dieser Kontrolle seien zwei Arbeiter mit deutscher Staatsangehörigkeit bei Verputzarbeiten an der Außenmauer angetroffen worden.

Gemäß § 7d Abs. 1 AVRAG sei der Bf verpflichtet gewesen, während dieses Zeitraumes die in dieser Bestimmung genannten Lohnunterlagen bereitzuhalten. Diese Lohnunterlagen hätten im Kontrollzeitpunkt nicht vorgelegt werden können; sie seien am 22.9.2015 um 15.56 Uhr per E-Mail nachgereicht worden. Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes liege eine Übertretung des AVRAG vor. Die belangte Behörde schenke den Ausführungen der Finanzpolizei mehr Glauben als den Rechtfertigungsangaben des Bf. Aufgrund der vorliegenden Erhebungsergebnisse seien die dargelegten Tatvorwürfe objektiv erwiesen.

Im Hinblick auf die Strafzumessung liege zumindest der Verschuldensgrad der Fahrlässigkeit auf der subjektiven Tatseite vor. Unter Zugrundelegung der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf sowie unter Zugrundelegung des Milderungsgrundes der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit in Österreich sowie dem Umstand, dass Erschwerungsgründe nicht hervorgekommen seien, sei die verhängte Geldstrafe dem Unrechtsgehalt der Taten sowie den Einkommens- und Vermögensverhältnissen angepasst. Diese Geldstrafe werde als ausreichend erachtet, um den Bf von der Begehung weiterer einschlägiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten und ihn im Hinblick auf die künftige Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des AVRAG, insbesondere auch zur Verbesserung der betriebsinternen Administration zu sensibilisieren.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 1. Februar 2017, mit welcher das Straferkenntnis sowohl im Hinblick auf den Schuldspruch als auch die Strafhöhe angefochten wird.

Begründend führt der Bf aus, dass bei der im Straferkenntnis angeführten Kontrolle weder die genannten Arbeiter noch der Beschuldigte selbst hinsichtlich der bereitzuhaltenden Lohnunterlagen befragt bzw. kontrolliert worden seien. Die Lohnunterlagen würden nämlich stets von den Arbeitern für die Dauer der Beschäftigung in deutscher Sprache bereitgehalten werden. Nach der durchgeführten Kontrolle habe sich der Bf bei der zuständigen Sachbearbeiterin der Finanzpolizei erkundigt, ob bei der Kontrolle alles in Ordnung gewesen sei. Diese habe daraufhin erst nach der gegenständlichen Kontrolle mitgeteilt, dass die Lohnunterlagen fehlen würden. Sohin habe der Bf die geforderten Lohnunterlagen an die Finanzpolizei übermittelt. Hätte die Finanzpolizei bei der im Straferkenntnis angeführten Kontrolle nach den Lohnunterlagen gefragt, hätten die Arbeiter diese unverzüglich vorweisen können.

Darüber hinaus werde auch die verhängte Geldstrafe der Höhe nach angefochten.

Der Bf stelle sohin die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge 1. gemäß § 44 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen und sodann 2. das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos beheben und das Verfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 VStG einstellen; in eventu 3. es aufgrund der geringen Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes durch die Tat sowie aufgrund des geringen Verschuldens des Bf bei einer Ermahnung gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG bewenden lassen; in eventu 4. die Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabsetzen.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte daraufhin für den 28. März 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung an. In dieser Verhandlung wurde die Sach- und Rechtslage mit dem Bf, seiner rechtsfreundlichen Vertretung, einem Vertreter der belangten Behörde und einem Vertreter der Abgabenbehörde erörtert. Ferner wurde die Zeugin FOI A M vernommen.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Der Bf ist ein in D ansässiger Einzelunternehmer mit Sitz in x. Unternehmensgegenstand ist u.a. die Durchführung von Verputzarbeiten.

II.2. Am 10.9.2015 um 10.00 Uhr führten Organe der Abgabenbehörde eine Kontrolle in der Gemeinde x, B 29, durch. Im Zuge dieser Kontrolle wurden zwei Arbeitnehmer des Bf, J A und T R, bei Verputzarbeiten der Außenmauer angetroffen.

II.3. Im Zuge der Kontrolle wurden auch die nach dem AVRAG erforderlichen Unterlagen, ZKO-Meldung, A1-Dokumente und Lohnunterlagen, kontrolliert. Die Lohnunterlagen konnten im Zuge dieser Kontrolle nicht vorgewiesen werden.

Die beiden kontrollierten Arbeitnehmer füllten im Zuge der Kontrolle Personenblätter aus. Auf der Rückseite der Personenblätter wurde vermerkt, welche Unterlagen vorhanden waren bzw. welche nicht. Insbesondere wurde vermerkt, dass der Arbeitsvertrag/Dienstzettel, Lohnzettel und Banküberweisung/Kassenbelege nicht vorgelegt wurden.

II.4. Der Bf hat sich in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht zu diesem Tatvorwurf geständig verantwortet. Der Bf hat Sorgepflichten für ein minderjähriges Kind sowie für seine Ehegattin.

Der Bf ist entgegen der Annahme der belangten Behörde nicht unbescholten, es liegt eine einschlägige Verwaltungsübertretung des § 7d Abs. 1 AVRAG vor, nämlich vom 24.9.2013, zu GZ. SV96-8-2013, der belangten Behörde. Über den

Bf wurde damals eine Geldstrafe von 400 Euro verhängt. Dieses Straferkenntnis ist rechtskräftig.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zum Unternehmen des Bf ergeben sich aus dem Akteninhalt der belangten Behörde und sind unstrittig.

III.2. Die Feststellungen zur durchgeführten Kontrolle, Tatort, Tatzeit, sowie zu den kontrollierten Arbeitnehmern ergeben sich ebenfalls aus dem Akteninhalt und sind gleichfalls unbestritten.

III.3. Die Feststellungen dazu, dass die Lohnunterlagen im Sinn des § 7d Abs. 1 AVRAG nicht vorgelegt wurden, ergeben sich zunächst aus der Kontrolle der Finanzpolizei. Wenngleich der Bf die Kontrolle der Lohnunterlagen vorerst noch bestritten hat, hat er sich im Zuge der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht dazu doch geständig verhalten.

Darüber hinaus ergibt sich auch aus der Aussage der Zeugin M, dass diese im Zuge der Kontrolle nach den Lohnunterlagen gefragt hat.

Außerdem wurden im Zuge der Kontrolle mit beiden Arbeitnehmern Personenblätter ausgefüllt und dort vermerkt, dass die entsprechenden Lohnunterlagen fehlten.

III.4. Die persönlichen Verhältnisse des Bf ergeben sich aus seinen Angaben vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und aus dem Akteninhalt; insbesondere die einschlägige Verwaltungsübertretung nach § 7d Abs. 1 AVRAG.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 7d Abs. 1 AVRAG sieht vor, dass Arbeitgeber im Sinne der §§ 7, 7a Abs. 1 oder 7b Abs. 1 und 9 während des Zeitraums der Entsendung insgesamt (§ 7b Abs. 4 Z 6) den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel (§ 7b Abs. 1 Z 4), Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmers für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher Sprache am Arbeits(einsatz)ort bereitzuhalten haben, auch wenn die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers in Österreich früher geendet hat. [...].

IV.2. § 7i Abs. 4 Z 1 AVRAG sieht vor, dass wer als Arbeitgeber im Sinne der §§ 7, 7a Abs. 1 oder 7b Abs. 1 und 9 entgegen § 7d die Lohnunterlagen nicht bereithält,

eine Verwaltungsübertretung begeht und von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit einer Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, sind mehr als drei Arbeitnehmer betroffen, für jeden Arbeitnehmer von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, im Wiederholungsfall von 4.000 Euro bis 50.000 Euro zu bestrafen ist.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Nachdem sich der Bf in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht zu den gegen ihn erhobenen Tatvorwürfen geständig verantwortet hat, sind im Hinblick auf die Strafhöhe die Milderungs- und Erschwerungsgründe gegeneinander abzuwägen.

V.2. Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

V.3. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe, die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen.

Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

V.4. Vorliegend hat sich der Bf zwar letzten Endes in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht zu den gegen ihn erhobenen Tatvorwürfen geständig verantwortet; allerdings ist es unrichtig, dass er unbescholten wäre. Vielmehr wurde über den Bf mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 24.9.2013, GZ. SV96-8-2013, eine Geldstrafe wegen Übertretung des § 7d Abs. 1 AVRAG in Höhe von 400 Euro verhängt. Dieses Straferkenntnis ist rechtskräftig.

V.5. Entgegen der im nunmehr verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis verhängten Gelstrafe mit dem ersten Strafsatz für die erstmalige Begehung einer Übertretung nach dem AVRAG ist daher der zweite Strafsatz für Wiederholungstäter anzuwenden. Dieser Strafsatz sieht eine Geldstrafe von 2.000 Euro bis 20.000 Euro vor.

Selbst unter Zugrundelegung des § 20 VStG (Vorgehen mittels außerordentlicher Strafmilderung) wäre daher lediglich eine Herabsetzung der Geldstrafe auf 1.000 Euro je Arbeitnehmer – so wie dies im angefochtenen Straferkenntnis vorgenommen wurde – möglich.

Diesbezüglich hat sich der Verwaltungsgerichtshof bereits mit der Frage der Strafzumessung auseinandergesetzt. Im Hinblick auf das AuslBG hat er dazu ausgeführt, dass der Umstand, dass ein Bf wegen Übertretung des AuslBG einschlägig vorbestraft wurde, wohl die Anwendung des zweiten Strafsatzes des § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG rechtfertige, hingegen das Vorliegen von Strafvormerkungen nicht bedeute, dass allein deshalb hinsichtlich der Verwaltungsübertretung bei der Strafbemessung die außerordentliche Milderung nach § 20 VStG nicht anwendbar wäre (VwGH 28.12.2001, 99/09/0043; VwGH 18.5.2010, 2006/09/0235). Diese Erwägungen zum AuslBG können auch für das AVRAG zugrunde gelegt werden.

V.6. Aus diesen Erwägungen sowie den Strafzumessungsgründen ergibt sich insofern, dass im vorliegenden Fall eine Wiederholungstat vorliegt und daher grundsätzlich der Strafsatz von 2.000 Euro bis 20.000 Euro anzuwenden ist.

Der Bf hat sich zwar zum Tatvorwurf letzten Endes (aber auch erst in der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich) geständig verantwortet. Davor hat er bestritten, dass im Zuge der Kontrolle überhaupt die Lohnunterlagen angefordert worden wären, wenngleich dies in den Personenblättern der Arbeitnehmer durchaus anders vermerkt ist und auch von der Zeugin unter Wahrheitspflicht anders angegeben wurde. Dadurch relativiert sich die Wertigkeit des Geständnisses. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 20 VStG liegen daher nicht vor.

Unter Zugrundelegung des ersten Strafsatzes von 1.000 Euro bis 10.000 Euro ergibt sich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 1.000 Euro pro Arbeitnehmer. Unter Zugrundelegung des Strafsatzes für Wiederholungstäter von 2.000 Euro bis 20.000 Euro sowie unter Berücksichtigung des § 20 VStG (wenngleich nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich dessen Voraussetzungen gar nicht vorliegen) ergibt sich ebenfalls wiederum eine Geldstrafe von 1.000 Euro pro Arbeitnehmer.

V.7. Im Ergebnis war der Beschwerde daher keine Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen bzw. die Beschwerde abzuweisen. Der

Bf hat gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens von jeweils 200 Euro, insgesamt daher 400 Euro zu bezahlen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die Strafzumessung steht außerdem im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe Punkt V.5.) zur außerordentlichen Strafmilderung bei Wiederholungstaten und einem dafür gesetzlich vorgesehenen höheren Strafsatz.

VI.3. Die konkrete Strafzumessung ist außerdem im Hinblick auf den Bf und auf den speziellen Sachverhalt vorzunehmen. Diese Würdigung ist stets einzelfallbezogen sowie ein Ergebnis der durchgeführten Verhandlung sowie der vorgenommenen Beweiswürdigung. Die Abwägung der Strafzumessung ist daher nicht verallgemeinerungsfähig. Auch aus diesem Grund ist die ordentliche Revision ausgeschlossen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Gemäß § 7n Abs. 2 AVRAG wird darauf hingewiesen, dass mit der rechtskräftigen Bestrafung die Eintragung in die Evidenz des Kompetenzzentrum LSDB verbunden ist.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer